

# Regierungsratsbeschluss

vom 23. Januar 2018

Nr. 2018/98

KR.Nr. I 0219/2017 (BJD)

## **Interpellation Richard Aschberger (SVP, Grenchen): Entgangene Verkehrssteuern bei Elektrofahrzeugen Stellungnahme des Regierungsrates**

---

### **1. Interpellationstext**

«Fahrzeuge mit ausschliesslich elektrischem Antrieb sind von der Verkehrssteuer befreit.» So steht es bei der MFK Kanton Solothurn geschrieben. Fahrzeuge, welche über ein Hybrid-System oder auch Plug-in-Hybrid-System verfügen, werden wie reine Verbrennerfahrzeuge steuerlich belastet.

Somit zahlt beispielsweise ein aktueller Tesla Model X mit einem Leergewicht von knapp 2.4 Tonnen keine Verkehrssteuern, ein BMW I3 mit Range Extender und einem Leergewicht von knapp 1.4 Tonnen hingegen wird wie ein «normales» Fahrzeug behandelt, obwohl die Belastung für das Strassennetz alleine vom Gewicht her deutlich kleiner ist.

Bei der Einführung dieser Privilegierung war sicher die Förderung dieser Antriebsart im Zentrum, heute mit Vollelektrofahrzeugen mit Preisen deutlich jenseits der 100'000 CHF Marke sind Steuergeschenke in meinen Augen fragwürdig und sollten dringend überdacht werden.

Ich bitte um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Seit wann gibt es diese Privilegierung von Elektrofahrzeugen?
2. Wie viele (Elektro)Fahrzeuge sind aktuell im Kanton Solothurn von der Verkehrssteuer befreit?
3. Wie hoch sind die jährlich entgangenen Einnahmen deswegen? (gerne auch mit Übersicht über die letzten Jahre, dann sieht man auch die Entwicklung des Bestandes an Elektrofahrzeugen)
4. Plant die Regierung Anpassungen vorzunehmen, respektive Abstufungen bei den Elektrofahrzeugen (bspw. via Fahrzeuggewicht) oder Berücksichtigung von Hybridfahrzeugen?
5. Wie sieht es aus bei Biogas/Erdgas- oder Wasserstofffahrzeugen?
6. Weshalb wird von verkehrssteuerbefreiten Fahrzeugen nicht einmal eine Pauschale verlangt für den Zuschlag betreffend Umfahrungen Olten & Solothurn? (15% bei Verbrennerfahrzeugen)
7. Gedenkt man hier Anpassungen vorzunehmen betreffend Frage/Antwort Nummer 6?

### **2. Begründung (Interpellationstext)**

### 3. Stellungnahme des Regierungsrates

#### 3.1 Allgemeine Bemerkungen

Elektrofahrzeuge gelten als umweltfreundlich. In ihren Motoren findet kein Verbrennungsprozess statt. Damit emittieren sie erheblich weniger CO<sub>2</sub> als Fahrzeuge mit Benzin- oder Dieselmotoren (vgl. unsere Stellungnahme zum Auftrag Fraktion Grüne "Elektromobilität - Elektrofahrzeuge in der kantonalen Fahrzeugflotte" [RRB Nr. 2017/746 vom 25. April 2017; A 0209/2016 BJD]). Dank dieser umweltfreundlichen Eigenschaften wird die Elektromobilität in verschiedener Hinsicht gefördert, beispielsweise durch steuerliche Anreize. So werden Elektroautos in 14 Kantonen steuerlich privilegiert, wobei diese Privilegierung je nach Kanton von einer zeitlich befristeten Steuerbefreiung über eine nur partielle Besteuerung bis hin zur vollständigen Steuerbefreiung reicht<sup>1)</sup>. Der Kanton Solothurn hat sich mit der Aufnahme von § 19<sup>ter</sup> der kantonalen Verordnung über Steuern und Gebühren für Motorfahrzeuge, Fahrräder und Schiffe (BGS 614.62) für eine vollständige Steuerbefreiung von Elektrofahrzeugen entschieden, nachdem vorher auf Gesuch hin eine fünfzigprozentige Steuerermässigung gewährt worden war.

#### 3.2 Zu den Fragen

##### 3.2.1 Zu Frage 1:

*Seit wann gibt es diese Privilegierung von Elektrofahrzeugen?*

Elektrofahrzeuge sind gemäss § 19<sup>ter</sup> der Verordnung über Steuern und Gebühren für Motorfahrzeuge, Fahrräder und Schiffe von der Steuerpflicht befreit. § 19<sup>ter</sup> ist am 1. Januar 1991 in Kraft getreten.

##### 3.2.2 Zu Frage 2:

*Wie viele (Elektro)Fahrzeuge sind aktuell im Kanton Solothurn von der Verkehrssteuer befreit?*

Im Jahr 2017 waren die folgenden Elektrofahrzeuge von der Verkehrssteuer befreit:

Personenwagen:	410
Motorräder/Kleinmotorfahrzeuge:	109
Kleinmotorräder:	293.

##### 3.2.3 Zu Frage 3:

*Wie hoch sind die jährlich entgangenen Einnahmen deswegen? (gerne auch mit Übersicht über die letzten Jahre, dann sieht man auch die Entwicklung des Bestandes an Elektrofahrzeugen)*

Die Einnahmen, die dem Kanton durch die Steuerbefreiung von Elektrofahrzeugen entgehen, lassen sich nur annäherungsweise beziffern. Bei Personenwagen wird die geschuldete Steuer durch die Grösse des Hubraums des Motors bestimmt, bei Sachtransportfahrzeugen durch die Höhe der Nutzlast. Im Kanton Solothurn ist zurzeit kein Elektrolastwagen immatrikuliert. Elektrofahrzeuge verfügen über keinen Hubraum. Wegen der nicht vergleichbaren technischen Konstruktion können die Bemessungsgrundlagen für Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren für die Besteuerung von Elektrofahrzeugen nur bedingt, d.h. unter Beizug von Annahmen herangezogen

<sup>1)</sup> [http://www.bfe.admin.ch/energieetikette/00886/02038/index.html?lang=de&dossier\\_id=02083](http://www.bfe.admin.ch/energieetikette/00886/02038/index.html?lang=de&dossier_id=02083).

gen werden. Wir gehen indessen davon aus, dass sich der entsprechende Betrag zurzeit bei höchstens einer halben Million Franken bewegt.

#### 3.2.4 Zu Frage 4:

*Plant die Regierung Anpassungen vorzunehmen, respektive Abstufungen bei den Elektrofahrzeugen (bspw. via Fahrzeuggewicht) oder Berücksichtigung von Hybridfahrzeugen?*

Zurzeit sind keine Anpassungen geplant. In unserer Stellungnahme zum Auftrag Mathias Stricker "E-Mobilität im Kanton Solothurn fördern" (RRB Nr. 2014/2194 vom 16. Dezember 2014; A 106/2014 BJD) haben wir festgehalten, dass eine Zunahme von Elektrofahrzeugen erwünscht ist und an der Steuerbefreiung solcher Fahrzeuge in nächster Zeit nichts geändert werden soll. In unserer Stellungnahme zum Antrag der Fraktion SP/junge SP "Legislaturplan 2017 - 2021 und Vollzugskontrolle zum Legislaturplan 2013 - 2017" (RRB Nr. 2017/2174 vom 19. Dezember 2017; SGB 0188/2017 PB 2) haben wir im Weiteren ausgeführt, dass eine Revision des Gesetzes über die Steuern und Gebühren für Motorfahrzeuge und Fahrräder (BGS 614.61) dann konkret ins Auge zu fassen ist, wenn die Elektromobilität in gleichem Mass wie bis anhin zunimmt. Insofern erübrigt sich bei den Elektrofahrzeugen im Moment eine Abstufung nach Fahrzeuggewicht oder anderen Kriterien.

Hybridfahrzeuge verfügen über eine Kombination von Elektro- und Verbrennungsmotor. Ihre Batterie wird nur als temporärer Energiespeicher verwendet und aus Kosten- und Gewichtsgründen möglichst klein gehalten. Sie wird über den Verbrennungsmotor oder durch Rückgewinnung der Bremsenergie aufgeladen. Bei Plug-in-Hybridfahrzeugen lässt sich die Batterie über eine Steckdose aufladen. Diese Fahrzeuge verfügen aber zusätzlich über einen Verbrennungsmotor und zählen deshalb wie die anderen Hybridfahrzeuge nicht zu den Elektrofahrzeugen. Folgerichtig werden alle Hybridfahrzeuge im Kanton Solothurn steuerlich wie Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor behandelt.

#### 3.2.5 Zu Frage 5:

*Wie sieht es aus bei Biogas/Erdgas- oder Wasserstofffahrzeugen?*

Biogas- und Erdgasfahrzeuge verbrauchen wie Verbrennungsmotoren mehrheitlich fossile Brennstoffe. Sie werden wie diese nach ihrem Hubraum besteuert. Im Jahr 2017 waren im Kanton Solothurn 212 Gasfahrzeuge immatrikuliert. Wasserstofffahrzeuge waren keine immatrikuliert.

#### 3.2.6 Zu Frage 6:

*Weshalb wird von verkehrssteuerbefreiten Fahrzeugen nicht einmal eine Pauschale verlangt für den Zuschlag betreffend Umfahrungen Olten & Solothurn? (15% bei Verbrennerfahrzeugen)*

Mit der Regelung in § 19<sup>ter</sup> der Verordnung über Steuern und Gebühren für Motorfahrzeuge, Fahrräder und Schiffe hat der Kantonsrat bewusst eine umfassende Steuerbefreiung für Elektrofahrzeuge eingeführt. Es würde dem Grundsatzentscheid des Parlaments widersprechen, wenn anstatt einer Steuer eine andere Abgabe in Form einer Pauschale erhoben würde. In Botschaft und Entwurf vom 14. August 2001 (RRB Nr. 1596) zur Änderung der Verordnung über Steuern und Gebühren für Motorfahrzeuge, Fahrräder und Schiffe vom 1. Oktober 1962, wurde ein Zuschlag von 15% auf der Motorfahrzeugsteuer für die Finanzierung der Verkehrsentslastungsprojekte in Olten und Solothurn vorgeschlagen. Weder darin noch in den kantonsrätlichen Beratungen noch bei der Volksabstimmung vom 2. Juni 2002 wurde die Erhebung einer Steuer oder Pauschale auf Elektrofahrzeuge auch nur in Erwägung gezogen.

## 3.2.7 Zu Frage 7:

*Gedenkt man hier Anpassungen vorzunehmen betreffend Frage/Antwort Nummer 6?*

Es sind keine Anpassungen geplant. Der Zuschlag von 15% auf der Motorfahrzeugsteuer ist befristet und läuft im Jahr 2022 aus. Die Erhebung einer Pauschale für Elektrofahrzeuge würde den bisher gefällten Entscheiden von Parlament und Volk widersprechen. Ausserdem würde sie die Finanzierung der beiden Projekte bis zum Wegfall des Zuschlags nicht merkbar beeinflussen. Dieser müsste ausserdem Aufnahme in einen referendumpflichtigen Erlass finden. Gegebenenfalls wäre damit zu rechnen, dass er dann nur noch für kurze Zeit oder gar nicht mehr erhoben werden könnte.



Andreas Eng  
Staatschreiber

**Verteiler**

Bau- und Justizdepartement  
Bau- und Justizdepartement (br)  
Motorfahrzeugkontrolle (2)  
Amt für Umwelt  
Amt für Verkehr und Tiefbau  
Finanzdepartement  
Departement des Innern  
Polizei Kanton Solothurn  
Parlamentdienste  
Traktandenliste Kantonsrat